

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 05.12.2022** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Overath, vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber), und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX

1. Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Overath,
vertreten durch den Bürgermeister (Auftraggeber),

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat (Auftragnehmer),

zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, für die die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 14 SGB IX zuständig geworden ist oder zur Weiterleitung nach § 14 SGB IX

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), schließen der durch den Landrat vertretene Rheinisch-Bergische Kreis und die durch den Bürgermeister vertretene Stadt Overath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe durch den Rheinisch-Bergischen Kreis im Auftrag der Stadt Overath als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Nr. IX, deren sachliche Zuständigkeit insoweit unberührt bleibt. Die Beauftragung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Overath führt daher nur zu einer Verlagerung der Sachbearbeitung, nicht aber der Zuständigkeit.

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 23 Abs. 1 GKG NRW vereinbaren, dass sich einer der Beteiligten verpflichtet, einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten für diese Beteiligten durchzuführen. Dies erfolgt hier im Wege einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Stadt Overath.

§ 1 Ausgangslage

In der Konferenz der Sozialdezernenten im Rheinisch-Bergischen Kreis wurde am 08.11.2019 einvernehmlich beschlossen, dass der Rheinisch-Bergische Kreis die Prüfung, Entscheidung und Bearbeitung von Anträgen außerhalb des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) und damit auch der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) übernehmen soll. Diese Aufgabe wurde bisher von den fünf größeren kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit eigenem Jugendamt (Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen), die in dieser Eigenschaft laut § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX Rehabilitationsträger sein können, in eigener Verantwortung wahrgenommen. Von der Aufgabenwahrnehmung betroffen sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe. Dies ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB IX.

Bei Antragstellungen nach § 14 Abs. 2 SGB IX, in denen die Stadt Overath erstangegangener Träger ist, jedoch nach ihren Leistungsgesetzen nicht zuständig ist, übernimmt der Rheinisch-Bergische Kreis die Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Rehabilitationsträger. Ebenso vereinbart er die „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX, wenn die Stadt Overath unzuständiger zweitangegangener Rehabilitationsträger ist, da er deren rechtlichen Status als zweitangegangener Träger für die Stadt Overath übernimmt. Die „Turbo-Klärung“ erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung der Anträge durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, in denen die Stadt Overath unzuständiger zweitangegangener Träger ist.

§ 2 Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung der Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis und in diesem Zusammenhang die eigenständige Prüfung, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aus diesem Rechtskreis. Mit dieser Aufgabe wird der Rheinisch-Bergische Kreis, nachfolgend Auftragnehmer genannt, im Wege der vorliegenden Vereinbarung von der Stadt Overath, nachfolgend Auftraggeber genannt, mit Wirkung ab dem 01.05.2022 beauftragt.

- Die Sachbearbeitung zu Anträgen im Bereich der Eingliederungshilfe erfolgt insoweit nur im Auftrag der Stadt Overath durch den Rheinisch-Bergischen Kreis, der hierzu alle notwendigen Entscheidungen dem Grunde und der Höhe nach in eigener Verantwortung trifft.
- Im Rahmen der Verlagerung der Sachbearbeitung gibt der Rheinisch-Bergische Kreis die jeweilige Entscheidung auf seinem eigenen Kopfbogen mit dem Zusatz „im Auftrag der Stadt Overath“ bekannt, um sowohl die Eigenverantwortlichkeit der Stadt Overath für die Entscheidung als auch die bloße Verlagerung der Sachbearbeitung an den Rheinisch-Bergischen Kreis und nicht etwa der Zuständigkeit nach außen zu dokumentieren.

- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen vom Auftragnehmer erlassenen Verwaltungsakt prüft der Rheinisch-Bergische Kreis im Auftrag der Stadt Overath, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss oder in eigener Zuständigkeit ein Widerspruchsbescheid erlassen werden muss. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Stadt Overath als richtigen Klagegegner im prozessrechtlichen Sinne.
- Da der Auftraggeber im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenzuweisung durch § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX für die Aufgabe grundsätzlich zuständig bleibt und er den Auftragnehmer nur mit der Aufgabenerfüllung beauftragt, ist der Rheinisch-Bergische Kreis dem Auftraggeber gegenüber als insoweit unzuständiger Träger grundsätzlich nach § 105 SGB X erstattungsberechtigt. Gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ist die Anwendung des § 105 X jedoch in bestimmten, dort genannten Fällen ausgeschlossen. Deshalb wird mit dieser Vereinbarung als eine im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 SGB IX abweichende Regelung vereinbart, dass sich der Rheinisch-Bergische Kreis künftig im Bedarfsfall auf die Erstattungsvorschrift des § 105 SGB X berufen kann.
- Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Aufgabenerledigung für die Stadt Overath als zweitangegangenem Träger im Sinne des § 14 SGB IX unter Beachtung der dort genannten gesetzlichen Fristen. Als nach dieser Vereinbarung zweitangegangenem Träger bleibt dem Auftragnehmer dann die Möglichkeit, mit einem dritten Rehabilitationsträger auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SGB IX eine so genannte „Turbo-Klärung“ herbeizuführen, mit dem Ziel, den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen im Einvernehmen mit dem drittangegangenen Rehabilitationsträger an denselben weiterzuleiten. Abgesehen davon bleibt eine Weiterleitung an den LVR möglich, wenn Bereiche betroffen sind, die außerhalb der Heranziehung des Rheinisch-Bergischen Kreises durch den LVR liegen.

§ 3 Auftragspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend (ggf. vorab per E-Mail oder telefonisch) zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu unterrichten.

§ 4 Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die hiermit übertragenen Aufgaben der Eingliederungshilfe werden in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden technischen Ausstattung für die Sachbearbeitung stellt der Auftragnehmer zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Aufwendungen

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Sachkostenerstattung erfolgt in Höhe der für die einzelnen Leistungsfälle tatsächlich geleisteten und tabellarisch nachgewiesenen Aufwendungen. Personalkostenerstattungen erfolgen im Umfang der Stundenanzahl, die sich aus

der Sachbearbeitung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die übertragene Aufgaben ergeben. Angebrochene Stundenanteile werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung auf volle Stunden gerundet. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zum 31.12. des anzurechnenden Jahres; erstmalig im Januar 2023 für die Zeit vom [...] bis 31.12.2022. Gleiches gilt für die Sachaufwendungen.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten ist der Personalbedarf nach § 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage nach KGSt für den Personalaufwand davon ausgegangen wird, dass der Arbeitsaufwand mit Blick auf die unterschiedlich hohe Komplexität der jeweils anstehenden Entscheidungen in der Sachbearbeitung nicht pauschal bemessen werden kann und er daher nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wird. Dieser Stundenumfang ist pro Leistungsfall einzeln tabellarisch zu erfassen. Als Kostensatz werden Bruttopersonalkosten für eine Verwaltungskraft nach der Besoldungsgruppe A 10 des Bereichs 7 gemäß den Kosten eines Arbeitsplatzes in der für die jeweilige Abrechnungsperiode maßgeblichen Fassung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Grunde gelegt.

Die Erstattung der Personal- und Sachaufwendungen erfolgt entsprechend der oben genannten Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese durch den Auftraggeber zu tragen. Handelt es sich jedoch um Anträge, die bei der Stadt Overath eingegangen sind, für die der Rheinisch Bergische Kreis zuständiger Rehabilitationsträger ist, übernimmt er die Bearbeitung in eigener Zuständigkeit ohne Kostenerstattung.

§ 6 Genehmigungspflicht

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden; erstmalig zum 31.12.2022. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für den Auftraggeber:

Overath, den 04.07.2022
Stadt Overath

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

gez.
Bernd Sassenhof
Fachbereichsleitung Soziales

Für den Auftragnehmer:

Bergisch Gladbach, den 26.07.2022
Rheinisch-Bergischer Kreis

gez.
Stephan Santelmann
Landrat

gez.
Markus Fischer
Leitung Dezernat III

Genehmigungs- und Bekanntmachungsanordnung:

Zwischen der Stadt Overath und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist auf Grund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Eingliederungshilfe auf dem Gebiet des SGB IX durch den Rheinisch-Bergischen Kreis abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als staatliche Kommunalaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 05.12.2022

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.5.6-459
Im Auftrag
gez. Steireif